

DIE LEHRERKONFERENZ ALS MITWIRKUNGSGREMIUM - Rechte kennen und nutzen

Was ist die Lehrerkonferenz?

Die Lehrerkonferenz ist laut Schulgesetz (SchulG) ein Mitwirkungsorgan für dich und deine Kolleg*innen. Mitglieder sind die Lehrer*innen sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 68 Abs. 1 SchulG. Den Vorsitz führt die Schulleitung (bis auf die Wahlen zum Lehrerrat). Sie muss alle Mitglieder rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einladen.

Worüber entscheidet die Lehrerkonferenz?

Die Lehrerkonferenz entscheidet über Grundsätze (§ 68 Abs.3 SchulG) für die Unterrichtsverteilung (z.B. Anzahl der Springstunden) und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen (Vertretungskonzept). Ebenso können eigenständig Regelungen getroffen werden, um die Belange teilzeitbeschäftigter Lehrer*innen (Teilzeitkonzept) z.B. bei Vertretungsregelungen oder bei der Stundenplangestaltung zu berücksichtigen. An diese Beschlüsse ist die Schulleitung gebunden, sofern keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Auf Vorschlag der Schulleitung kann die Lehrerkonferenz entscheiden über (§ 68 Abs.3 SchulG):

- Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben
- die Teilnahme der Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle
- Grundsätze für die Fortbildung (zum Beispiel Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer*innen)
- Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrer*innen, also für die Verteilung der Anrechnungstunden

Die Lehrerkonferenz kann auch (§ 68 Abs.2/3/5 SchulG):

- Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln richten
- Vorschläge an die Schulkonferenz zu „allen wichtigen Angelegenheiten der Schule“, also zu allen Punkten, für welche die Schulkonferenz eine Entscheidungskompetenz hat, richten
- über weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend und unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen, entscheiden (z.B. Feste, Schulregeln, Vereinbarungen zur Mediennutzung...).
- Die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen.

Jedes einzelne Mitglied der Lehrerkonferenz kann gut begründete Anträge in die Konferenz einbringen.



Ansprechpartnerin:
Frauke Erichsen
f.erichsen@online.de
02573-979488



Ansprechpartnerin:
Monika Kaymaz
monika.kaymaz@gew-nrw.de
0173 5470449